



Merkblatt für Sammelstellen

Vom 1. Juli 2011

Das vorliegende Dokument dient als informelles Hilfsmittel. Es stellt die rechtlichen Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22) thematisch zusammen und erläutert die wichtigsten Punkte.

Die Details sämtlicher Bestimmungen und weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Veterinärwesens unter www.bvet.admin.ch > Themen > Tiergesundheit > Tierische Nebenprodukte.

Sammelstelle

Thema A: Bauliche Anforderungen und Einrichtungen

A 1	Wichtiger Punkt	Unbefugte Personen sowie Tiere dürfen keinen Zugang zu den tierischen Nebenprodukten haben
	Erklärung	Die Sammelstellen müssen eingezäunt sein, oder es muss auf andere Weise dafür gesorgt werden, dass unbefugte Personen sowie Tiere keinen Zugang haben. Türen oder Zugänge sind auch während der Betriebszeiten geschlossen zu halten. Bei Sammelstellen, die nicht überwacht sind, ist der Zugang zu verschliessen und die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte über eine Einwurfklappe zu ermöglichen. Ist dies aus baulichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, muss an der Eingangstüre ein Hinweis mit folgenden Angaben angebracht werden: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;">Tierische Nebenprodukte<ul style="list-style-type: none">- Zutritt nur zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten- Türe geschlossen halten- Entfernen von tierischen Nebenprodukten verboten- Kontaktperson, beziehungsweise Öffnungszeiten:</div>
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 19 Abs. 2, Anhang 4, Ziff. 411
A 2	Wichtiger Punkt	Der Ort für die Annahme der tierischen Nebenprodukte muss überdacht sein
	Erklärung	Die Übergabe der Tierkörper beziehungsweise das Einfüllen der tierischen Nebenprodukte in das Gebinde der Sammelstelle muss witterungsgeschützt erfolgen können.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 19 Abs. 2, Anhang 4, Ziff. 412

Sammelstelle

Thema A: Bauliche Anforderungen und Einrichtungen

A 3	Wichtiger Punkt	Die Sammelstelle muss leicht gereinigt und desinfiziert werden können
	Erklärung	Die Wände müssen bis auf eine angemessene Höhe glatt und gut abwaschbar sein. Fugen müssen dicht sein. Böden dürfen keine Beschädigungen aufweisen, welche ein Versickern von Flüssigkeiten ermöglichen. Flüssigkeiten müssen ohne Pfützenbildung mit genügendem Gefälle Richtung Abläufe fließen. Decken müssen sauber und mit einer dauerhaften Beschichtung ausgestattet sein. Dies gilt mit Ausnahme des Bodenablaufs auch für Kühlzellen.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 19 Abs. 2, Anhang 4, Ziff. 421
A 4	Wichtiger Punkt	Tierische Nebenprodukte müssen auf 4°C gekühlt werden können
	Erklärung	Wenn tierische Nebenprodukte vom Entsorger nicht innerhalb 24 Stunden abgeholt werden, müssen diese gekühlt gelagert werden. In solchen Fällen dürfen tierische Nebenprodukte höchstens eine Temperatur von 4°C aufweisen.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 19 Abs. 2, Anhang 4, Ziff. 422
A 5	Wichtiger Punkt	Behälter für das Sammeln von tierischen Nebenprodukten müssen dicht sein und aus korrosionsbeständigem Material bestehen, das leicht zu reinigen ist
	Erklärung	Es dürfen nur zweckmässige, dichte, aus korrosionsbeständigem Material bestehende saubere Behälter eingesetzt werden, welche leicht zu reinigen sind. Die Umwelt darf nicht durch Krankheitskeime gefährdet werden.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 19 Abs. 2, Anhang 4, Ziff. 21

Sammelstelle

Thema A: Bauliche Anforderungen und Einrichtungen

A 6	Wichtiger Punkt	Es müssen Einrichtungen für die Reinigung und Desinfektion von Räumen, Behältern und Geräten sowie zum Waschen der Hände vorhanden sein
	Erklärung	Eine zweckdienliche, winteraugliche Einrichtung für die Reinigung und Desinfektion von Räumen, Behältern und Geräten muss vorhanden sein. Diese sind sauber zu halten. Eine Handwaschgelegenheit mit Seife, Papierhandtüchern und Abfallbehälter muss vorhanden sein.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 19 Abs. 2, Anhang 4, Ziff. 431
A 7	Wichtiger Punkt	Es muss ein hygienisch einwandfreies Abwasserableitungssystem vorhanden sein
	Erklärung	Abwasser muss geführt in die Kanalisation eingeleitet werden, damit mögliche Krankheitskeime nicht in die Umwelt gelangen. Abwasserschächte mit Abdeckungen oder Siphon sind so ausgerüstet, dass Rückstände mit Gewebestruktur grösser als 1 cm^3 nicht über das Abwasser entsorgt werden. Die Abwasserschächte sind mit Geruchsabschlüssen ausgerüstet.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 19 Abs. 2, Anhang 4, Ziff. 434

Sammelstelle

Thema B: Betriebliche Anforderungen

B 8	Wichtiger Punkt	Es liegt eine Bewilligung des Kantons vor
	Erklärung	Für Sammelstellen ist eine Bewilligung nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) der zuständigen kantonalen Behörde (in der Regel kantonale Veterinärbehörde) erforderlich. Tierische Nebenprodukte dürfen nur in Sammelstellen verbracht werden, die über eine Betriebsbewilligung verfügen. Die für die Sammelstelle verantwortliche Person / Behörde ist im Besitz einer Kopie der Bewilligung.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 11 , Art. 12
B 9	Wichtiger Punkt	Eine für die Sammelstelle verantwortliche Person ist bezeichnet (Wasenmeister)
	Erklärung	Für die Betreuung der Sammelstelle, sowie für die Durchführung der Sicherheitsmassnahmen (Selbstkontrolle) muss eine verantwortliche Person bezeichnet sein. Ein Hinweis bei der Sammelstelle (Öffnungszeiten oder Telefonnummer) gibt darüber Auskunft, wie die verantwortliche Person oder deren Stellvertreter erreicht werden kann. Der Wasenmeister ist verpflichtet, den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen unverzüglich einem Tierarzt oder einer Tierärztin zu melden und alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Übertragung auf andere Tiere zu verhindern.
	Gesetzliche Grundlagen	TSG Art. 6, Art. 11 Abs. 2 TSV Art. 311
B 10	Wichtiger Punkt	Die Sammelstelle wird sauber gehalten und regelmässig desinfiziert
	Erklärung	Die Reinigung und Desinfektion wird im Rahmen der Selbstkontrolle dokumentiert. Die Dokumentation gibt über die Art und Weise der Reinigung und deren Häufigkeit Auskunft. Die Dokumentation ist auf dem aktuellen Stand.
	Gesetzliche Grundlagen Dokument	VTNP Art. 19 Abs. 2, Anhang 4, Ziff. 432 Vorlage Selbstkontrolle im Entsorgungsbetrieb gemäss Anhang 1

Sammelstelle

Thema B: Betriebliche Anforderungen

B 11	Wichtiger Punkt	Es sind Vorkehrungen getroffen, um Vögel und Nagern den Zugang zu verwehren und Insekten zu bekämpfen
	Erklärung	Vögel, Nager, Insekten und andere Schädlinge können Krankheiten verbreiten. Ihnen ist der Zugang mittels geeigneter Mittel wie Fliegengitter, Insektenfallen, Köderauslegung usw. zu verwehren. Die Massnahmen sind auf ihre Wirkung hin regelmässig zu kontrollieren.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 19 Abs. 2, Anhang 4, Ziff. 433
B 12	Wichtiger Punkt	Ein Kontrollverfahren nach den Grundsätzen der Gefahrenanalyse und der Überwachung kritischer Kontrollpunkte ist beschrieben, wird kontinuierlich angewendet und dokumentiert (Selbstkontrolle)
	Erklärung	Wer tierische Nebenprodukte sammelt und lagert, ist für den korrekten und hygienischen Umgang mit diesem Material verantwortlich. Zur Gewährleistung einer sicheren Entsorgung muss ein Selbstkontrollkonzept vorhanden sein, welches kontinuierlich angewandt und dokumentiert wird.
	Gesetzliche Grundlagen Dokument	VTNP Art. 15, Anhang 2 Vorlage Selbstkontrolle im Entsorgungsbetrieb gemäss Anhang 1

Sammelstelle

Thema B: Betriebliche Anforderungen

B 13	Wichtiger Punkt	Tierische Nebenprodukte sind so gekennzeichnet, dass ersichtlich ist, welcher Kategorie sie zugeordnet sind und für welchen Zweck sie bestimmt sind
	Erklärung	Um sicherstellen zu können, dass tierische Nebenprodukte korrekt identifiziert und getrennt werden, muss die entsprechende Kategorie (Kategorie 1, Kategorie 2 oder Kategorie 3) bei der Sammlung und Zwischenlagerung von tierischen Nebenprodukten auf dem Behälter deutlich angegeben sein. Bei Sammelstellen, welche ausschliesslich tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 sammeln und lagern, genügt die Beschriftung der Eingangstüre oder der Einwurflappe mit "Kategorie 1". Transportbehälter müssen zusätzlich mit dem Verwendungszweck beschriftet sein (Kategorie 1 "Nur zur Verbrennung", Kategorie 1 "Zur energetischen Nutzung vor der Verbrennung", Kategorie 2 "Darf nicht verfüttert werden", Kategorie 3 "Nicht für den menschlichen Verzehr"). Für Mischungen tierischer Nebenprodukte verschiedener Kategorien bestimmt sich die Zuteilung nach der Kategorie mit dem höchsten Risiko. Die Kennzeichnung und die Einteilung der tierischen Nebenprodukte richtet sich nach der Liste "Tierische Nebenprodukte-Kategorien und Entsorgungswege".
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 20 Abs. 1 und 6, Anhang 4, Ziff. 11

B 14	Wichtiger Punkt	Tierische Nebenprodukte sind korrekt eingeteilt
	Erklärung	Die Einteilung der tierischen Nebenprodukte in die Kategorien 1, 2 oder 3 erfolgt gemäss Anhang 2. <i>Für Mischungen von tierischen Nebenprodukten verschiedener Kategorien bestimmt sich die Zuteilung nach der Kategorie mit dem höchsten Risiko.</i>
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art.5 bis 7, Art. 8 Abs. 1 TSV Art. 179 d, Art. 180c Verordnung vom 22. Dezember 2000 über die Verwendung von Tierarzneimitteln bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen Fremd- und Inhaltsstoffverordnung vom 26. Juni 1995
	Empfehlung	Eine Trennung nach Kategorien ist in nicht überwachten Sammelstellen nicht umsetzbar.

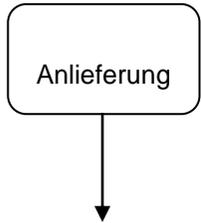
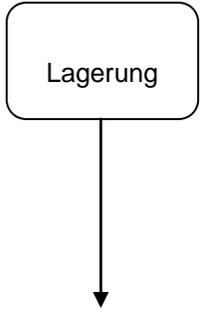
Sammelstelle

Thema B: Betriebliche Anforderungen

B 15	Wichtiger Punkt	Kontaminationen zwischen tierischen Nebenprodukten unterschiedlicher Kategorien sind zu verhindern
	Erklärung	<ul style="list-style-type: none">- Beim Umschlag oder der Lagerung von tierischen Nebenprodukten verschiedener Kategorien im selben Raum, sind getrennte Zwischenlagerorte pro Kategorie zu markieren- Tierische Nebenprodukte sind in dichten, korrosionsbeständigen und leicht zu reinigenden Behältnissen zu sammeln. Die Behältnisse sind nicht zu überfüllen- Wiederverwendbare Behälter, welche für Rohwaren verschiedener Kategorien verwendet werden, sind nach jedem Gebrauch gemäss dem Merkblatt "Reinigung und Desinfektion von Räumen, Behältern und Geräten für den Transport von tierischen Nebenprodukten" zu reinigen und zu desinfizieren.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 9, Anhang 4, Ziff. 21,22 und 23
B 16	Wichtiger Punkt	In nicht überwachten Sammelstellen dürfen Tierkörper der Rindergattung, bei denen vier permanente Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben, nur entsorgt werden, wenn die Beprobung sichergestellt ist
	Erklärung	Werden in nicht überwachten Sammelstellen Tierkörper der Rindergattung, bei denen vier permanente Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben, entsorgt, muss eine entsprechende Arbeitsanweisung belegen, wie eine lückenlose Beprobung sichergestellt ist, damit die Untersuchung auf BSE von umgestandenen oder nicht zur Fleischgewinnung getöteten Rinder, die älter als 30 Monate sind, gewährleistet ist. Weitere Anforderungen gemäss Anhang 3.
	Gesetzliche Grundlagen	TSV Art. 177 Abs. 1, Art. 179 Bst. a und b Technische Weisung über die Entnahme von Gehirnproben bei umgestandenen oder nicht zur Fleischgewinnung getöteten Tieren der Rindergattung und deren Untersuchung auf BSE

Anhang 1

Selbstkontrollkonzept für Sammelstellen

Prozess-Schritte	Gesundheitsrisiken	Standardwerte und Toleranzbereiche	Dokumentation
 <p>Anlieferung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermischung von Kategorien - Verschleppung von Seuchenerregern 	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Behälter müssen nach den Vorgaben der VTNP (Anhang 4) gekennzeichnet sein - Reinigung und Desinfektion von Räumen, Behältern und Geräten - Kein Zutritt von Unbefugten 	<p>Gekennzeichnete Behälter</p> <p>Anschlag Betriebszeiten oder Information gemäss Kontrollpunkt Sammelstelle A 1</p>
 <p>Lagerung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermehrung von Seuchenerregern - Verschleppung von Seuchenerregern 	<ul style="list-style-type: none"> - Kühlung - Reinigung und Desinfektion von Räumen, Behältern und Geräten - Schädlingsbekämpfung - Kein Zutritt für Tiere 	<p>Regelmässige Kontrolle und Aufzeichnung der effektiven Kühltemperatur oder der Massnahmen bei Abweichungen</p> <p>Regelmässige Kontrolle und Aufzeichnung der Wirkung oder der zusätzlichen Massnahmen</p> <p>Anschlag Betriebszeiten oder Information gemäss Kontrollpunkt Sammelstelle A 1</p>
<p>Warenausgang</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermischung der Kategorien - Rückverfolgbarkeit - Verschleppung von Seuchenerregern - Tierkörper werden nicht beprobt 	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Behälter müssen nach den Vorgaben der VTNP (Anhang 4) gekennzeichnet sein - Begleitpapiere - Reinigung und Desinfektion von Räumen, Behältern und Geräten - Tierkörper der Rindergattung mit 4 und mehr permanenten Schneidezähnen müssen beprobt werden 	<p>Gekennzeichnete Behälter</p> <p>Ausgefüllte Begleitpapiere und Archivierung während 3 Jahren</p> <p>Ausgefüllte Auftrags-, Begleit-, Waagscheine für getötete und umgestandene Tiere</p>

Anhang 1a

Sammelstelle Selbstkontrolle

B 12a	Wichtiger Punkt	Ein Kontrollverfahren nach den Grundsätzen der Gefahrenanalyse und der Überwachung kritischer Kontrollpunkte ist beschrieben, wird kontinuierlich angewendet und dokumentiert (Selbstkontrolle)
	Erklärung	<p>Wer tierische Nebenprodukte sammelt und lagert, ist für den korrekten und hygienischen Umgang mit diesem Material verantwortlich. Zur Gewährleistung einer sicheren Entsorgung muss ein Selbstkontrollkonzept vorhanden sein, welches kontinuierlich angewandt und dokumentiert wird. Die Anforderungen an die Selbstkontrolle in der Sammelstelle richten sich nach dem Merkblatt "Selbstkontrolle im Entsorgungsbetrieb". Kleinere Sammelstellen haben lediglich den Anforderungen von Anhang 6, Ziffer 1, Bst. a – c der VTNP zu genügen.</p> <p>Beispiele hierfür sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gefahrenanalyse: ist eine einmalige Bewertung der Betriebsprozesse über mögliche Gesundheitsrisiken für Mensch, Tier und Umwelt. Dabei wird entschieden, welche Gefahrenquellen ins Selbstkontrollkonzept einzubeziehen sind b. Wurden kritische Kontrollpunkte CCP definiert? CCP: Stufe, Schritt oder Phase, an der eine Gefährdung erkannt und durch gezielte und kontrollierte Massnahmen beseitigt oder auf ein akzeptables Niveau verringert wird mit dem Ziel, das Risiko zu beherrschen c. Festlegen von Standardwerten und Toleranzbereichen. Z.B. Zugangsregelung, Wareneingangskontrolle, Kategorieinteilung, Kühltemperaturen, Ungezieferbekämpfung, Reinigung und Desinfektion d. Definition von Kontrollen. Z.B. Wie findet die Wareneingangskontrolle statt? Wie wird die Kategorieinteilung kontrolliert? Wie oft wird die Kühlraumtemperatur gemessen? Wie oft und mit welchen Mitteln wird gereinigt und desinfiziert? e. Festlegen der Massnahmen bei Abweichungen. Personalschulung f. Festlegen von Verfahren zur Überprüfung des Kontrollsystems, Eichung der Messgeräte durch zertifizierte Stellen g. Dokumentation der Massnahmen.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art 15, Anhang 2

D Anhang 3

Sammelstelle Anforderung an die Beprobung

B 16a	Wichtiger Punkt	Tierkörper von Tieren der Rindergattung, bei denen vier permanente Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben, werden von der Person, welche den Tierkörper vom Tierhalter entgegennimmt, mit den speziell dafür vorgesehenen Ohrmarken gekennzeichnet
	Erklärung	Um die vorgeschriebene Beprobung auf BSE bei über 30 Monate alten umgestandenen oder nicht zur Fleischgewinnung getöteten Tieren der Rindergattung zu gewährleisten, müssen diese mit speziellen Ohrmarken (violett mit der Aufschrift „BSE“) gekennzeichnet werden. Wer Tierkörper der Rindergattung, bei denen vier permanente Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben, zur Entsorgung entgegennimmt, markiert diese mit der vom BVET zur Verfügung gestellten violetten BSE- Ohrmarke.
	Gesetzliche Grundlagen	TSV Art. 179 Technische Weisung über die Entnahme von Gehirnproben bei umgestandenen oder nicht zur Fleischgewinnung getöteten Tieren der Rindergattung und deren Untersuchung auf BSE
B 16b	Wichtiger Punkt	Der Chauffeur / die verantwortliche Person des Entsorgungsbetriebes füllt einen Auftrags-, Begleit-, Waagschein für umgestandene oder getötete Tiere aus
	Erklärung	Für alle zu entsorgenden Tierkörper muss bei der Entgegennahme der Auftrags-, Begleit-, Waagschein für getötete und umgestandene Tiere“ vollständig ausgefüllt werden.
	Gesetzliche Grundlagen	Technische Weisung über die Entnahme von Gehirnproben bei umgestandenen oder nicht zur Fleischgewinnung getöteten Tieren der Rindergattung und deren Untersuchung auf BSE
B 16c	Wichtiger Punkt	Sämtliche Tierkörper der Rindergattung, bei denen vier permanente Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben, werden der BSE Beprobung zugeführt
	Erklärung	Tierkörper der Rindergattung, bei denen vier permanente Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben, dürfen nur über Sammelstellen oder Entsorgungsbetriebe entsorgt werden, in denen die BSE- Beprobung sichergestellt ist.
	Gesetzliche Grundlagen	TSV Art. 179 Technische Weisung über die Entnahme von Gehirnproben bei umgestandenen oder nicht zur Fleischgewinnung getöteten Tieren der Rindergattung und deren Untersuchung auf BSE

